

Preisblatt der Energieversorgung Sylt GmbH für den Netzzugang Gas

(inkl. gewählter Kosten ab 01.07.2008)

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Energieversorgung Sylt GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + \frac{AP_i}{100} * M \text{ [Euro]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich i	Menge M		GP [in €/Jahr]	AP Ct/kWh
	von	kWh bis		
1	0	1.000	0,00	1,532
2	1.001	4.000	3,70	1,158
3	4.001	50.000	11,80	0,958
4	50.001	300.000	44,10	0,893
5	300.001	1.000.000	184,00	0,846
6	1.000.001	1.500.000	615,80	0,803

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgaspeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 299,20 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von € 11,80 und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem AP (0,958 Ct/kWh) in Höhe von € 287,40.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GPA_i + \frac{AP_i}{100} * M \text{ [EURO]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GPA : Grundbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grundbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Grundpreis für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich	Jahresarbeit		GPA	AP
i	M		[in €/Jahr]	Ct/kWh
	von [kWh]	bis [kWh]		
1	0	1.800.000	0,00	0,232
2	1.800.001	4.000.000	655,00	0,196
3	4.000.001	7.000.000	1.811,00	0,167
4	7.000.001	12.500.000	3.745,00	0,139
5	12.500.001	15.000.000	5.792,00	0,123
6	15.000.001	20.000.000	7.263,00	0,113

Der jährliche Grundbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge e eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = GPL_i + LP_i * P \text{ [EURO]}$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- GPL_i : Grundbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Grundpreis für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich	Jahreshöchstleistung P		GPA
i	von [kW]	bis [kW]	[in €/Jahr]
			Euro pro kW
1	0	937	0,00
2	938	1.857	1.279,00
3	1.858	3.000	3.249,00
4	3.001	4.931	6.405,00
5	4.932	5.764	9.642,00
6	5.765	7.376	11.970,00

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Unterbrechbare Kapazitäten

Kunden mit unterbrechbaren Kapazitäten (Abschaltkunden) wird auf den Leistungsanteil des gewälzten Entgeltes der vorgelagerten Netzbetreiber eine Gutschrift in Höhe von bis zu 3,61 €/kW je nach Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung am Ende des Gaswirtschaftsjahres gewährt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 5.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 13 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 67.174,- zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 21.782,-, berechnet mit Grundpreis A von € 5.792,- und dem Produkt aus Jahresmengen und AP in Höhe von € 15.990,-. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 45.392,- vorgegangen. Der Grundpreis L ergibt sich zu € 9.642,- und mit dem spezifischen Leistungspreis von 7,15 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 35.750,-.

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messung werden getrennt verrechnet.

Der spezifische Preis pro Abrechnung beträgt 22,68 €. Dieser Preis gilt einheitlich für alle Letztverbraucher. Somit ergibt sich für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Regelfall ein Abrechnungsentgelt von 22,68 € im Jahr. Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 12x 22,68 €. Dies entspricht 272,16 € im Jahr.

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4: Entgelte für Messung

Messung						
	Zählergruppen				Zusatzausstattung	
	G2,5 - G6	G10 - G25	G40 - G100	größer G100	Mengenumwerter (MEUW)	Fernauslesung / Modem
	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
MES	23,54	66,26	327,15	359,54	545,49	118,28

Der jährliche Betrag für die Abrechnung und die Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Energieversorgung Sylt GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.